

Abschrift

Aktenzeichen:  
4 C 363/15



Amtsgericht Bruchsal

Kopie an Mdt.: Stellungn.	WV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
24. Aug. 2016	
Anwaltskanzlei Czap	
#	

Kopie an Mdt.:  
Komm.:  
Kopie an Mdt.:  
Zahlung:  
Kopie an Mdt.:  
Erl.:  
ZDA

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid, Gz.: 588/15

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bruchsal  
auf Grund der mündli-  
chen Verhandlung vom 31.05.2016 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheits-

leistung oder durch Hinterlegung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagten Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Die Klägerseite macht gegen den Beklagten Ansprüche aus einem Anzeigenvertrag geltend.

Bei der Klägerseite handelt es sich um einen Verlag mit der Bezeichnung „D

“, welcher unter anderem regionale Informationsbroschüren über Handwerker herausgibt.

Der Beklagte hat das mit Datum vom 04.10.2011 als Anzeigenvertrag bezeichnete Schriftstück der Klägerseite unterzeichnet. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den in Kopie bei den Akten befindliche Vertrag (As. 31) verwiesen und Bezug genommen. Danach betrug die Laufzeit des Anzeigenvertrages zunächst zwei Jahre. Mit Schreiben vom 14.10.2011 erhielt der Beklagte für die erste Werbepériode eine Rechnung und am 01.03.2012 die Satz/Reprorechnung zu dem streitigen Anzeigenvertrag. Die Rechnungsbeträge wurden von der Klägerin per Lastschrift vom Konto des Beklagten eingezogen.

Nachdem die Klägerin den Beklagten mit Schreiben vom 03.05.2013 über die Verlängerung der Vertragsperiode informierte, übersandte sie sodann die streitgegenständliche Folgerechnung vom 03.05.2013 (As. 33). Am 08.06.2015 übersandte die Klägerin zudem die ebenfalls streitgegenständliche Satz/Reprorechnung vom 08.06.2015 (As. 35), worin der Veröffentlichungszeitraum für die behauptete Vertragsverlängerung mit dem Zeitraum 05.06.2015 bis 04.06.2017 angegeben war. Diese Rechnungsbeträge hat der Beklagte bis heute nicht bezahlt.

Die streitgegenständliche Broschüre wurde in der Folgezeit gedruckt und ist auch erschienen.

Die Klägerin ließ den Rechnungsbetrag der Rechnung vom 03.05.2013 zweimal und den Rechnungsbetrag der Rechnung vom 08.06.2013 einmal erfolglos per Lastschrift einziehen, sodass aufgrund der Rücklastschriften ein Gesamtbetrag von 24,00 EUR zu Lasten der Klägerin entstand. Die Zahlung der streitgegenständlichen Rechnungsbeträge lies die Klägerin mit vorgerichtlichem Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 21.05.2013 erfolglos anmahnen. Die Klägerin hat schließlich eine ebenfalls erfolglose Korrespondenz vom 27.05.2013 aufgenommen. Mit der vorliegenden Klage macht sie die Rechnungsbeträge in Höhe von insgesamt 911,53 EUR, Mahnkosten in Höhe von 10,00 EUR, 13,30 EUR für die Auskunftskosten, 59,15 EUR für außergerichtliche Kosten der Rechtsverfolgung sowie weitere Kosten in Höhe von 44,00 EUR (24,00 EUR

Rücklastschriftkosten sowie 20,00 EUR Bearbeitungsgebühren) unter Berufung auf den Anzeigenvertrag geltend.

**Die Klägerin ist der Auffassung**, dass die Parteien mit Datum vom 04.10.2011 den unterzeichneten Anzeigenvertrag wirksam geschlossen haben, sodass der Beklagte hieraus zur Zahlung verpflichtet sei. Dieser Vertrag sei hinreichend bestimmt und die Leistungen seien hinreichend konkretisiert. Die erstellte Broschüre sei auch innerhalb der zugesicherten zehn Monate erschienen und an mindestens 80 Ämter und 120 Architekten mit jeweils 30 Exemplaren im Verbreitungsgebiet Nr. 16 versandt worden. Bei der streitgegenständlichen Rechnung vom 03.05.2013 handle es sich um den Verlängerungszeitraum. Weiterhin erhöhe sich bei Vertragsverlängerung der Nettopreis um max. 20 %. Der Beklagte könne aus den Rechnungen auch entnehmen, wann die Broschüre erschienen sei, da sich diese aus dem Veröffentlichungszeitraum ergebe. Zudem sei die Verteilweise in den Broschüren enthalten. Der Beklagte habe das Verbreitungsgebiet Nr. 16 gewählt, wie sich aus dem Anzeigenvertrag ergibt und somit den Bereich Karlsruhe/Raststatt mit Baden-Baden/Germersheim. An den Beklagten seien nach Unterzeichnung des Anzeigenformulars ein Belegexemplar nebst Versandt- und Verteilerlisten versandt worden.

Die Klägerin beantragt daher:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 911,54 EUR nebst jährlichen Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz

- aus 749,70 EUR seit 17.05.2013

- aus 161,84 EUR seit 12.06.2015

sowie weitere 126,45 EUR nebst jährlichen Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

**Der Beklagte macht geltend**, dass bereits kein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei, da es an einer hinreichenden Bestimmbarkeit fehle. So sei weder eine zeitliche noch eine örtliche Festlegung der Verteilung getroffen worden mit der Folge, dass eine bestimmte oder bestimmbare Auflagenhöhe sowie Konkretisierung des Verteilungsgebietes im Vertrag nicht enthalten seien. Die Klägerin habe keine Verteilungslisten oder Nachweise vorgelegt und deshalb den Vertrag nicht ordentlich erfüllt. Die Klagforderung sei überzogen und weder üblich noch angemessen.

Das Gericht hat eine Beweisaufnahme mit Vernehmung der Zeugin S durchgeführt. Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die Gerichtsakten verwiesen und Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet, da es bereits am Abschluss eines wirksamen Werkvertrages mangels hinreichender Bestimmbarkeit des Vertragsinhalts fehlt.

Bei einem Anzeigenvertrag, d. h. einem Vertrag über die Veröffentlichung und Verbreitung von Anzeigen, der zwischen den Parteien geschlossen worden sein soll, handelt es sich nach herrschender Meinung um einen Werkvertrag im Sinne vom § 631 Abs. 1 BGB (vgl. BGH NJW 1984, 2406 ff.; OLG Koblenz, Urteil vom 04.02.1999 2 O 184/98). Hinsichtlich solcher Verträge ist nicht auf die Veröffentlichungsanzeige als solche abzustellen, sondern auf die damit verbundene Werbewirksamkeit (vgl. BGH, Urteil vom 19.06.1984, X ZR 93/83). Eine hinreichende Bestimmtheit des Vertragsinhaltes ist nur dann anzunehmen, wenn die Vertragserklärung Angaben zur Auflage und Verbreitung des Werbeträgers enthält (vgl. LG Lübeck NJW-RR 1999, 1655). Weiterhin muss vertraglich vereinbart werden, an welchen Stellen die Broschüre verteilt werden soll, weil andernfalls vom Gericht nicht festgestellt werden kann, ob der geschuldete Werbeeffekt tatsächlich eingetreten ist (vgl. LG Mönchen-Gladbach, Urteil vom 07.04.2006, 10 C 264/05, LG Lübeck, Urteil vom 28.03.2006, 5 S 107/05; AG Mönchen-Gladbach-Reydt, Urteil vom 17.11.2005, 10 C 282/05).

Im Hinblick auf den streitgegenständlichen Vertrag sind die Verteilungsstellen und die Auflagenhöhen nicht hinreichend konkretisiert worden.

Zwar ist im Vertragsformular unter der Rubrik „Verteilungsgebiet“ das Kürzel Nr. 16 angebracht, woraus eindeutig hervorgeht, dass im Bereich Karlsruhe/Rastatt mit Baden-Baden/Germersheim die Anzeige hätte verteilt werden sollen. Allerdings wird im Vertragsformular lediglich genannt, dass die Verteilung in diesem Verteilungsgebiet nur an mindestens 80 Ämter, Behörden, Geld- und Finanzierungsinstitute erfolgen sollte. Insoweit bleibt sowohl unklar, was unter Ämter und Behörden genau zu verstehen ist als auch ob sich die Zahl 80 auf die Gesamtstellen der Verbreitung bezieht oder nur auf die Ämter. Der Charakterisierung als Werkvertrag wird vor allem insoweit nicht genug Rechnung getragen, dass nicht bestimmt wurde, welche Auslieferungsstellen konkret angegangen werden sollten und nach welchen Kriterien und von wem die Auswahl erfolgen sollte.

Zwar hat die Zeugin S glaubhaft versichert, dass an den Beklagten außer dem Belegexemplar auch die Versand- und Verteilerlisten versandt worden seien, allerdings betrifft dies ja erst die Zeit nach dem behaupteten Vertragsschluss. Die Auslieferungsliste wurde erst im Nachhinein an den Inserenten übersandt, sodass die Auswahl durch die Klägerin erfolgen und der Kunde nur nachträglich davon Kenntnis erhalten sollte.

Der Inhalt des Vertrages kann im vorliegenden Fall auch nicht im Wege einer Auslegung gemäß §§ 133, 157, 242 BGB ermittelt werden. Aufgrund des regelmäßig erscheinenden und vertriebenen Druckwerkes kann zwar im Wege der Auslegung davon ausgegangen werden, dass der Werbeträger entsprechend der vorangegangenen Verteilungspraxis zu verteilen ist (vgl. LG Lüneburg NJW-RR 1999, 1655). Über die Verteilpraxis wurde der Beklagte jedoch gerade nicht zum Zeitpunkt des geltend gemachten Vertragsabschlusses informiert. Dies lässt sich durch nachträgliche Verteilerbelege und die von der Zeugin S vorgetragene Verteilungspraxis und den Verweis auf die Homepage des Verlages nicht im Nachhinein heilen.

Auch durch ein Leistungsbestimmungsrecht der Klägerin nach § 315 BGB kann die fragliche vertragswesentliche Pflicht nicht bestimmt werden, da dies zwischen den Parteien hätte ausdrücklich oder mindestens stillschweigend vereinbart werden müssen und das Anzeigeformular keinerlei Anhaltspunkte hierfür hergibt. Es entspricht vielmehr gerade der Systematik des Werkvertragsrechts, dass der herbeizuführende Werkerfolg von demjenigen zu bestimmen ist, der das Werk erstellen lässt, nicht jedoch von dem Werkunternehmer selbst (vgl. LG Mainz, Urteil vom 04.11.1997, 6 S 179/97; LG Bad Kreuznach, Urteil vom 13.02.2011, 1 S 194/99). Dies gilt besonders im vorliegenden Fall, da die Werbewirksamkeit über das bloße Erstellen einer Werbebroschüre hinaus Vertragsgegenstand werden sollte. Im Übrigen wäre eine solche Vereinbarung in Form einer allgemeinen Geschäftsbedingung selbst unter Kaufleuten unwirksam, denn eine Klausel, die dem Verwender ein freies, an keine Voraussetzungen gebundenes Recht einräumt, die Leistung oder die einzelnen Komponenten zu bestimmen, würde den Beklagten entgegen des Gebotes von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen, vgl. § 307 BGB.

Schließlich genügt auch die Formulierung im Anzeigenvertrag, dass die Laufzeit des Vertrages zwei Jahre betrage und die Informationsbroschüre einmalig, spätestens zehn Monate nach Vertragsschluss erscheine, nicht den Anforderungen der hinreichend bestimmten Einigung. Diese Bezugnahme ist nicht ausreichend, da sie dem Kunden nicht die Prüfung ermöglicht, wann konkret die Anzeige erscheint, um die Werbewirksamkeit für das konkrete Gebiet abschätzen zu können, welche gerade auch vom Zeitpunkt der Werbemaßnahme abhängen kann.

Insgesamt kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei dem Beklagten um ein Unternehmen handelt, denn unabhängig hiervon gilt auch für Verträge mit einem solchen, dass sie die wechselseitigen Leistungen hinreichend konkret bestimmen müssen.

Der auf der streitigen Klagforderung beruhende Verlängerungsvertrag samt Satz/Reprorechnung wird nicht dadurch wirksam, dass eine Zahlung durch die Beklagtenseite in Form einer Einzugsermächtigung für die erste Werbeperiode vorliegt und nicht durch den Beklagten binnen zehn Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wurde, da es bereits an einer rechtlichen Grundlage in Form eines wirksamen Grundvertrages fehlt. Dies gilt umso stärker, wenn weitere Zahlungen strikt verweigert wurden.

Auch ein Anspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 683 Satz 2, 677, 670 BGB scheidet aus. Die Aufwendungen für etwaige Tätigkeiten der Klägerin hat der Beklagte nicht zu erstatten, da sie angesichts des nicht dargelegten Werbeerfolges jedenfalls nicht in seinem Interesse liegen. Gleiches gilt für die Frage einer fehlenden Bereicherung im Sinne von §§ 812 ff. BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 108, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe  
Hans-Thoma-Straße 7  
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 16.08.2016

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle